

REGLEMENT ÜBER DIE WEITERBILDUNG DER LEHRPERSONEN

Art. 1 Zweck

Die Weiterbildung unterstützt die Lehrpersonen bei der Erfüllung ihres Berufsauftrags und dient der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Weiterentwicklung sowie der Weiterentwicklung der Schule.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Dieses Reglement richtet sich nach den geltenden Bestimmungen des Kantons Graubünden, insbesondere nach dem Volksschulgesetz, der Schulverordnung und den kantonalen Weisungen über die Weiterbildung von Lehrpersonen.

Bei Widersprüchen gehen die kantonalen Bestimmungen vor.

Art. 3 Weiterbildungspflicht

1. Jede Lehrperson ist verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden.
2. Für eine vollzeitlich angestellte Lehrperson beträgt das jährliche Weiterbildungsminimum **10 Kurshalbtage**.
3. Bei Teilzeitpensen wird das Weiterbildungsminimum entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.
4. Obligatorische Weiterbildungen des Kantons sind zu besuchen.

Art. 4 Arten der Weiterbildung

Als Weiterbildung gelten insbesondere:

- kantonal obligatorische Weiterbildungen;
- schulinterne Weiterbildungen;
- fach- und stufenspezifische Weiterbildungen;
- individuell gewählte Weiterbildungen, die für die berufliche Tätigkeit oder die Schule relevant sind.

Die Schule Tamins führt mindestens alle zwei Jahre eine schulinterne Weiterbildung durch.

Art. 5 Bewilligung

1. Individuelle Weiterbildungen sind vorgängig mit der Schulleitung abzusprechen.
2. Die Schulleitung entscheidet über die Anrechnung an die Weiterbildungspflicht sowie über eine allfällige Kostenübernahme.
3. Die Lehrpersonen reichen auf Verlangen eine Teilnahmebestätigung ein.

Art. 6 Kosten

Die Schulträgerschaft übernimmt die Kosten für bewilligte Weiterbildungen im Rahmen des Budgets und der geltenden kantonalen Bestimmungen.

Art. 7: Verpflichtungen

Bei einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, welche eine Verpflichtungszeit begründet, gilt ein Rückforderungsvorbehalt für den Fall des Austritts der Lehrperson vor Ablauf der Verpflichtungszeit.

Übersteigen die Aufwendungen der Schule Tamins (Kurskosten, Spesen, Lohnkosten) pro zusammenhängende Aus-, Fort- oder Weiterbildung 8'000.00 Franken, ist die Lehrperson verpflichtet, die diesen Betrag übersteigenden Kosten an die Schule zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis innert zwei Jahren nach Beendigung des Bildungsgangs aufgelöst wird. Mit jedem während dieser Zweijahresfrist gearbeiteten vollen Monat reduziert sich der zurückzuzahlende Betrag um 1/24.

Die Schule Tamins kann bereits geleistete und noch entstehende Kosten zurückfordern, wenn die Lehrperson ohne stichhaltige Gründe die Aus-, Fort- oder Weiterbildung nicht antritt oder abbricht oder nicht zur Prüfung antritt. Dasselbe gilt, wenn eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung mit einem formellen Abschluss nicht bestanden wird, weil die zumutbaren Anstrengungen nicht unternommen wurden.

Art. 8 Zuständigkeit

Die Schulleitung koordiniert die Weiterbildung, führt den Überblick über die besuchten Weiterbildungen und sorgt für die Umsetzung der kantonalen Vorgaben.

Art. 9 Schlussbestimmung

¹ Diese Schulordnung wurde durch den Schulrat am 07. Oktober 2026 genehmigt und tritt auf den 01. Januar 2027 in Kraft.

Armon Ulber,
Schulleitung

Matthias Hildering,
Vorsteher Schuldepartement